

58. 1. Kann bei dem Stempel für die Einräumung eines Nießbrauchs der Wert der nach dem Reinertrag des Nießbrauchs zu berechnenden Nutzungen auch aus der. für den Nießbrauch vereinbarten Gegenleistung entnommen werden?

2. Sind unter den Nutzungen in Tarifstelle 9 und in § 6 Abs. 8, 9 des preussischen Stempelsteuergesetzes nicht bloß die Früchte der Sache oder des Rechts, sondern auch die Vorteile begriffen, die der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt, und fallen unter die letzteren auch solche Vorteile, die der Besitz von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft m. b. H. für das Stimmrecht verschafft?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 Tarifstelle 9; § 6 Abs. 8, 9.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1927 i. S. W. & Co. Kommanditgesellschaft (Kl.) w. Preuß. Staat (Bekl.). VII 297/27.

I. Landgericht Düsseldorf.

Durch notariellen Vertrag vom 26. November 1925 hat die K. und R.-GmbH. in M. der Klägerin gegen eine jährliche Vergütung von 96 000 R.M. den Nießbrauch an den ihr gehörigen Geschäftsanteilen der K. u. R.-Werke GmbH. in M. eingeräumt. Der Notar hat für den Akt einen Stempel von 2880 R.M. verwendet, indem er den für die Verstempelung nach Tariffstelle 9 des preussischen Stempelsteuergesetzes maßgebenden Kapitalwert der nach dem Reinertrag des Nießbrauchs zu berechnenden Nutzungen gemäß § 6 Abs. 8, 9 des Gesetzes auf das Zwölfeinhalbfache von 4% des auf 960 000 R.M. veranschlagten Wertes der Geschäftsanteile mit 480 000 R.M. einsetzte. Das Finanzamt Essen-Land hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die von der Klägerin zu zahlende jährliche Vergütung von 96 000 R.M. als Mindestbetrag des einjährigen Wertes der Nutzungen zu gelten habe, und hat deshalb diesen Betrag der Kapitalisierung zugrunde gelegt. Es hat danach den Kapitalwert der Nutzungen auf 1 200 000 R.M. berechnet und davon den  $\frac{6}{10}\%$  betragenden Stempel auf 7200 R.M. festgesetzt. Infolgedessen hat es einen Stempelbetrag von 4320 R.M. von der Klägerin nachgefordert. Diese hat den Betrag entrichtet, fordert ihn aber nunmehr vom Beklagten zurück, weil sie die Nachforderung für unbegründet hält.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit Einverständnis des Gegners hat die Klägerin gegen dieses Urteil unmittelbar Revision eingelegt, die erfolglos geblieben ist.

#### Gründe:

Die Nießbrauchbestellung war nach Tariffstelle 9 des preuss. Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1924 mit  $\frac{6}{10}\%$  des Kapitalwertes der nach dem Reinertrage des Nießbrauchs zu berechnenden Nutzungen zu versteuern. Die Revision erkennt selbst an, daß die Bestimmung des § 6 Abs. 8 des Stempelsteuergesetzes (wonach der einjährige Wert von Nutzungen, sofern nicht ein höherer oder niedrigerer Wert aus der Urkunde hervorgeht oder sonst festgestellt werden kann, auf 4% des Wertes des die Nutzung gewährenden Gegenstands anzusehen ist) nur eine Hilfsvorschrift ist. Sie will aber nicht gelten lassen, daß das Landgericht in Übereinstimmung mit den Finanzbehörden den höheren Wert der Nutzungen aus der für den Nießbrauch vereinbarten Gegenleistung entnommen hat. Darin ist jedoch kein Rechtsirrtum zu finden. Zwar macht das preussische Stempelsteuergesetz in der Tariffstelle 9 nicht (wie z. B. bei

Kaufverträgen in Tariffstelle 7 oder bei Miet- und Pachtverträgen in Tariffstelle 10 oder bei Werkverträgen in Tariffstelle 21) die Gegenleistung zur Grundlage der Stempelberechnung, sondern den Kapitalwert der nach dem Reinertrag des Nießbrauchs zu berechnenden Nutzungen. Aber dies hat darin seinen Grund, daß die Nießbrauchbestellung nicht notwendig auf einem gegenseitigen Vertrage beruht und deshalb eine Gegenleistung nicht immer vorzuliegen braucht. Das schließt jedoch nicht aus, daß für die Ermittlung des Kapitalwerts der Nutzungen eine Gegenleistung in Betracht gezogen werden kann, wenn eine solche, wie im vorliegenden Falle, für die Einräumung des Nießbrauchs bedungen ist. Der Revision ist zuzugeben, daß eine Gegenleistung der Leistung des anderen nicht ohne weiteres gleichwertig zu sein braucht. Aber jedenfalls ist es die Regel, und wenn es das Landgericht auch hier angenommen hat, so kann dies rechtlich nicht beanstandet werden. Wer von den Parteien zu beweisen hatte, daß die vereinbarte Gegenleistung dem Werte der Nutzungen entspreche oder nicht entspreche, ist ohne Bedeutung. Denn da das Landgericht von sich aus dazu gelangt ist, die für den Nießbrauch jährlich zu zahlende Vergütung dem Jahreswert der Nutzungen gleichzusetzen, so kommt es auf die Beweislast nicht an.

Wäre in der Tariffstelle 9 unter dem Kapitalwerte der nach dem Reinertrag des Nießbrauchs zu berechnenden Nutzungen lediglich der kapitalisierte Wert der aus dem Nießbrauch gezogenen Früchte zu verstehen, so hätte dieser Wert allerdings nicht schlechthin aus der Gegenleistung entnommen werden können. Denn die Klägerin hat behauptet: da die Geschäftsanteile seit Jahren keine Dividende gegeben hätten, sei für das in Frage stehende Nießbrauchsrecht nicht bloß wegen der Nutzungen — gemeint sind die Früchte des Nießbrauchs — eine so hohe Jahresvergütung bewilligt worden, sondern hauptsächlich aus dem Grunde, um mit Hilfe des mit den Geschäftsanteilen verbundenen Stimmrechts die Gesellschaft möglichst zu beherrschen und ihre Geschäftsführung zu beeinflussen. Aber unter den Nutzungen ist in Tariffstelle 9 nichts anderes gemeint als in § 6 Abs. 8, 9 des Stempelsteuergesetzes, und hier wie dort fallen darunter in entsprechender Anwendung des § 100 BGB. nicht bloß die Früchte der Sache oder des Rechts, sondern auch die Vorteile, die der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt (Heinig,

Stempelsteuergesetz 3. Aufl. S. 88 VII; Hummel-Specht, Stempelsteuergesetz S. 105 Nr. 10). Es lag demnach so, daß alle Vorteile, die der Klägerin aus dem Nießbrauch erwachsen, bei Berechnung des Wertes der daraus gezogenen Nutzungen einzustellen waren, und deshalb konnte die Gegenleistung, wenn sie eine Abgeltung dieser Vorteile war, auch als Grundlage für die Ermittlung des Wertes der fraglichen Nutzungen berechtigterweise Verwendung finden, ohne daß überhaupt zwischen Früchten und anderen Vorteilen unterschieden zu werden brauchte. Freilich kann von einem Vorteil aus dem Gebrauch der Geschäftsanteile im strengen Wortsinne vielleicht nicht gesprochen werden, soweit es sich um die der Klägerin aus dem Stimmrecht erwachsenden Vorteile handelt; denn in Wirklichkeit vermittelte der Besitz der Geschäftsanteile diese Vorteile. Aber wer den Besitz einer Sache oder eines Rechts benutzt, um Rechte auszuüben, gebraucht auch die Sache oder das Recht, und deshalb handelt es sich auch in diesem Falle um Nutzungen im Sinne des hier entsprechend anzutwendenden § 100 BGB.